

Berufliches Schulzentrum 1 der Stadt Leipzig  
Wirtschaft und Verwaltung  
Schulteil Crednerstraße 1, 04289 Leipzig  
Schulteil Dachsstraße 1, 04329 Leipzig

## **HAUSORDNUNG**

### **Einleitung**

Das Verhältnis von Lehrern und Schülern ist auf Vertrauen angewiesen. Es ist daher im Interesse einer Atmosphäre der gegenseitigen Achtung, Rücksichtnahme, Gewaltfreiheit und Toleranz notwendig, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft dieses Vertrauensverhältnis schützen.

Die Hausordnung dient dem ordentlichen und geregelten Unterrichtsablauf. Alle Auszubildenden, Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Besucher sind angehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu achten, um Schäden an Personen, Räumen und Gegenständen zu vermeiden.

Die Hausordnung gilt für alle zum BSZ 1 gehörenden Gebäude und Flächen.

Die Hausordnung hängt öffentlich im Schulhaus aus.

Das Hausrecht besitzt der Schulleiter, in dessen Abwesenheit der stellvertretende Schulleiter, der Außenstellenleiter oder eine beauftragte Person.

Folgende Anlagen sind Teil dieser Hausordnung:

- Anlage 1 Ergänzungen für die einzelnen Schulobjekte (Unterrichtszeiten, Aufsichten)
- Anlage 2 Alarmplan
- Anlage 3 Katastrophenplan
- Anlage 4 Brandschutzplan
- Anlage 5 Kabinettordnung und Hinweise über Verhalten beim Sportunterricht
- Anlage 6 Parken auf dem Schulgelände

## **1 Durchführung des Unterrichts**

### **1.1 SCHULZEIT**

Schulzeit ist für die Auszubildenden Arbeitszeit, für die sie vom Arbeitgeber freigestellt werden. Schüler und Auszubildende haben mit allen für den Unterricht notwendigen Arbeitsunterlagen zu erscheinen.

### **1.2 UNTERRICHTSZEITEN**

Die Unterrichtszeiten sind in der Anlage 1 der Hausordnung festgelegt. Alle Mitarbeiter sowie Schüler und Auszubildende sind zur Einhaltung der Dienst- und Unterrichtszeiten verpflichtet. Schüler und Auszubildende sind verpflichtet, sich an den zur Verfügung stehenden Informationstafeln oder auf der Schulhomepage über Vertretungs- bzw. Ausfallstunden zu informieren.

### **1.3 UNTERRICHTSBEGINN UND -ENDE**

Auszubildende, Schüler und Lehrer erscheinen pünktlich zum Unterricht. Sollte ein Lehrer zu Stundenbeginn noch nicht anwesend sein, hat sich die Klasse ruhig zu verhalten.

Nach 10 Minuten informiert der Klassensprecher, Kurssprecher oder ein Vertreter der Klasse das Sekretariat.

Am Ende der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Raum sind alle Stühle von der Klasse hochzustellen.

### **1.4 VERSPÄTETES ERSCHEINEN ZUM UNTERRICHT**

Nach Unterrichtsbeginn dürfen zu spät kommende Auszubildende und Schüler den Unterrichtsraum in der Regel nicht mehr betreten, die Entscheidung darüber trifft der unterrichtende Fachlehrer.

Der Klassenlehrer bzw. sein Stellvertreter treffen Entscheidungen über die Bewertung einer Entschuldigung. Der Schüler/Auszubildende hat den „Erfassungsbogen - Pünktlichkeit“ auszufüllen und beim Klassenlehrer abzugeben.

### **1.5 BEURLAUBUNGEN**

Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht sind durch den Betrieb bzw. den Schüler oder Auszubildenden rechtzeitig schriftlich zu beantragen und werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Schulbesuchsordnung §§ 4, 5) entschieden. Dafür sind entsprechende Formulare zu nutzen. Durch Beurlaubungen oder durch Krankheit versäumter Unterrichtsstoff ist unverzüglich selbständig nachzuarbeiten.

Erholungsurlaub kann nicht während der Schulzeit in Anspruch genommen werden, sondern nur in den unterrichtsfreien Zeiten des Schuljahres.

### **1.6 VERHALTEN BEI VERHINDERUNG**

Ist ein Schüler bzw. Auszubildender durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren, zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich oder telefonisch anzuzeigen. Krankheitsbedingtes Fehlen von Schülern/Auszubildenden ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen.

Schüler und Auszubildende nutzen dazu vorzugsweise das Formular auf der Schulhomepage. Die Schüler reichen die ärztliche Bescheinigung im Original bzw. eine schriftliche Mitteilung die den Anlass des Fehlens aus anderen Gründen legitimiert, bis spätestens am dritten Tag der Verhinderung nach.

Auszubildende senden der Berufsschule bei Erkrankung bis spätestens zum dritten Tag der Verhinderung eine vom Ausbildungsunternehmen bestätigte Ablichtung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder der Bescheinigung zu, die das Fehlen legitimiert.

Bei auffällig häufigen oder langen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei plötzlich auftretenden Erkrankungen, Unfällen oder körperlichem Unwohlsein ist in jedem Fall ein Lehrer in Regel der Klassenlehrer zu informieren. Unfälle sind im Unfallbuch des jeweiligen Sekretariates einzutragen.

Die Teilnahme am Unterricht und Leistungsermittlungen während der Verhinderung ist in der Regel nicht möglich.

## **2 Organisation des Unterrichts**

### **2.1 SITZORDNUNG**

Der Klassenlehrer kann eine Sitzordnung festlegen. Individuelle Veränderungen können die Fachlehrer in ihrem Unterricht vornehmen.

### **2.2 KABINETT- UND FACHRAUMORDNUNG, SPORT**

Für alle Fachräume und Kabinette besteht eine Benutzerordnung, die von allen Nutzern zu beachten ist. Die Schüler/Auszubildenden werden durch die im Fachkabinett unterrichtenden Lehrer belehrt. Für den Sportunterricht gelten besondere Festlegungen, über die Schüler und Auszubildende belehrt werden.

### **2.3 ORDNUNGSDIENST**

In jeder Klasse haben täglich zwei Schüler bzw. Auszubildende Ordnungsdienst.

Er umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Säubern der Tafeln
- Schließen der Fenster und Löschen des Lichts nach Unterrichtsschluss (betrifft jeweils die letzte Klasse im Raum)

### **2.4 MOBILE ENDGERÄTE/ UNTERRICHTSFREMDE MATERIALIEN**

Mobile Endgeräte und weitere kommunikationsfähige und internetfähige Geräte, Abspiel- und Aufnahmegeräte jeglicher Art u. ä. sind im Unterricht grundsätzlich abgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Über Ausnahmen entscheidet der Fachlehrer.

Bei Leistungskontrollen werden Zuwiderhandlungen als Täuschungsversuch gewertet.

Unterrichtsfremde Materialien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Spielkarten u. a. verbleiben im Unterricht in der Schultasche.

### **2.5 VERSÄUMNIS VON LEISTUNGSNACHWEISEN**

Schüler und Auszubildende sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Ende der entschuldigten Fehlzeit beim Fachlehrer zur Vereinbarung eines Nachschreibetermins zu melden.

## **3. Ordnung und Sicherheit auf dem Schulgelände und im Schulhaus**

### **3.1 RAUCHEN/UMGANG MIT OFFENEM FEUER**

Rauchen ist im gesamten Schulgebäude untersagt. Das Rauchen in den Außenbereichen der Schule ist nur in der jeweils ausgewiesenen Raucherzone für Personen ab dem 18. Lebensjahr erlaubt. Die Raucher haben die vorhandenen Abfallbehälter in der Raucherzone zu nutzen.

Raucherzonen:

Schulhof Crednerstraße (Südseite)

Schulhof Dachsstraße (Ostseite)

Der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Schulgebäude verboten.

### **3.2 ESSEN UND TRINKEN**

Der Verzehr von Speisen ist in den Klassenzimmern während des Unterrichts grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitnehmen von offenen warmen Speisen und Getränken in die Klassenzimmer ist nicht erlaubt. Speisen, Getränke und Naschwerk sind während des Unterrichts in der Schultasche aufzubewahren.

### **3.3 VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES**

Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen und Freistunden geschieht auf eigene Gefahr.

### **3.4 WERTSACHEN**

Wertgegenstände, Geldbeträge und persönliches Eigentum unterliegen der persönlichen Aufsicht eines jeden Schülers. Die Schule haftet nicht für abhanden gekommene Wertsachen oder Gegenstände. Fundgegenstände sind im Sekretariat zu hinterlegen.

### **3.5 HAFTPFLICHT**

Schäden an Einrichtungsgegenständen oder Räumen sind im Sekretariat zu melden. Für schuldhaft verursachte Schäden leisten die Schüler/Auszubildenden oder die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler Schadenersatz.

### **3.6 LEHRBÜCHER UND UNTERRICHTSMATERIALIEN**

Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Taschenrechner, Lehrbücher und ähnliche Materialien bleiben Eigentum der Schule bzw. des Schulträgers und sind pfleglich zu behandeln, ansonsten werden Eltern bzw. Schüler/Auszubildende haftbar gemacht.

### **3.7 WAFFEN- UND ALKOHOLVERBOT**

Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen sowie der Handel, Besitz und Konsum von illegalen Drogen/Rauschmitteln sind untersagt. Im gesamten Schulgebäude und -gelände besteht Alkoholverbot.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Meldung an die Schulleitung. Diese wird über die weitere Verfahrensweise entscheiden. Bereits bei begründetem Verdacht auf Alkohol- oder Rauschmittelkonsum erfolgt eine Meldung an die Schulleitung durch den jeweiligen Fachlehrer.

### **3.8 VERBOT KÖRPERLICHER GEWALT UND SEELISCHER VERLETZUNG**

Die Ausübung jedweder körperlichen Gewalt und seelischer Verletzung ist verboten und wird geahndet.

### **3.9 VERBOT VERFASSUNGSFEINDLICHER UND EXTREMISTISCHER ÄUßERUNGEN**

Extremistisches Verhalten, extremistische Artikulierungen jedweder Art wie auch das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole, welche geeignet sind, das friedliche Miteinander oder den Schulfrieden zu stören, sind untersagt.

Als extremistisch gelten, in entsprechender Anwendung des sächsischen Verfassungsschutzberichtes, insbesondere Rechtsextremismus, Linksextremismus und Islamismus.

### **3.10 DATENSICHERHEIT**

Personenbezogene Daten (Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse) sind nach Sächsischen Datenschutzgesetz besonders geschützt. Das unbefugte Weitergeben oder das Verbreiten dieser Daten (auch Telefonnummern und E-Mail-Adressen) wird geahndet.

### **3.11 BESUCHER**

Besucher haben sich in jedem Fall im Sekretariat oder bei der Schulleitung zu melden.

### **3.12 MITBRINGEN VON TIEREN**

Das Mitbringen von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters.

### **3.13 AUSHÄNGE IM SCHULHAUS**

Aushänge im Schulhaus bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter.

Leipzig, 24. Januar 2019



Heinke  
Schulleiter